



Antrag

der Abgeordneten **Susann Biedefeld, Herbert Woerlein, Ruth Müller, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl SPD**

Aufwendungen für Fundtiere – Umgehende Anpassung der Fundrechtsvorschriften im BGB auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit der gebotenen Dringlichkeit für eine Gesetzesergänzung des § 967 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einzusetzen. Die bestehende Regelung muss dahingehend erweitert werden, dass die Abgabe des Fundtieres in einem Tierheim oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle und die unverzügliche Anzeige der Fundtieraufnahme an die Behörde der in Satz 1 vorgesehenen Ablieferungspflicht gleichzusetzen ist. Das entspräche auch den Aussagen der Koalitionsfraktionen, alles zu tun, um den praktischen Tierschutz in der Fläche zu stabilisieren.

Begründung:

Fast alle der dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Vereine (bundesweit 740 mit 550 Tierheimen) nehmen Fundtiere auf und entlasten damit die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe der Fundtierunterbringung. Ein nicht unerheblicher Teil der Vereine hat keinen Pauschalzwang über die Erstattung der notwendigen Fundtieraufwendungen und muss diese zum Teil einklagen. So verfahren z. B. die Tierheime in Rosenheim und Cham.

Nach erfolgreicher erster Instanz lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) nach Berufung durch die Kommunen einen Kostenerstattungsanspruch ab, weil die Tiere nicht direkt bei der Fundbehörde abgeliefert worden seien und daher keine behördliche Verpflichtung nach den Fundvorschriften (§ 967 BGB) entstanden sei. Die Kommunen müssten

dabei nicht einmal auf Anfragen der Tierschutzvereine antworten und selbst ein Schweigen sei nicht als Kostenzusage zu werten.

Gleichzeitig ließ der BayVGH die Revision zu, weil die Frage, ob die Ablieferung eines Fundtieres bei der Fundbehörde als Voraussetzung für die Verwahrpflicht durch die Behörde mit dem Tierschutzgedanken vereinbar sei oder man über Art. 20a Grundgesetz (GG), § 90a BGB zu einer anderen Auslegung der Fundvorschriften komme, von großer Bedeutung sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in letzter Instanz entschieden, dass Tierheime ohne entsprechende Verträge mit den Kommunen die Fundtieraufwendungen nur dann erstattet bekommen, wenn das Tier vorher im Fundamt abgegeben wurde. Ein Kostenerstattungsanspruch auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag entsteht lediglich dann, wenn „Gründe des Tierschutzes“ einer Ablieferung der Fundtiere entgegenstehen. Die erhoffte Klarstellung ist damit ausgeblieben. Stattdessen zwingt dieses Urteil Tierheime dazu, den Finder eines herrenlosen Tieres abzuweisen, der dann auf eigene Kosten dieses bis zur Abgabe ernähren, pflegen und unterbringen muss, bis er herausgefunden hat, wohin er das Tier bringen kann.

Das stellt Tierheime, Finder und Rathäuser vor eine schwierige Herausforderung. Denn auch die Rathäuser verfügen in der Regel nicht über geeignetes Personal, die Möglichkeiten den Halter zu ermitteln oder eigene Unterbringungs- und Behandlungsmöglichkeiten für hilfsbedürftige Fundtiere.

Tierschutz ist ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut, die tiergerechte Versorgung von Fundtieren in Tierheimen ist unverzichtbar und kann nicht auf den Finder abgewälzt werden. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene mit der gebotenen Dringlichkeit für eine Gesetzesänderung des § 967 BGB einzusetzen. Das Gesetz ist dahingehend anzupassen, dass die Abgabe eines Fundtieres in einem Tierheim oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle und die unverzügliche Anzeige der Fundtieraufnahme an die Behörde der Ablieferungspflicht in Satz 1 gleichzusetzen ist. In einem neuen Satz 2 ist dies festzulegen.